

Sitzungsvorlage zur Sitzung des Gemeinderats	Nr. 108 / 2021 am 30.11.2021
--	--



Finanzverwaltung

TOP: 3	öffentlich
---------------	-------------------

BETREFF:
- Feststellung der vom Büro Heyder + Partner aus Tübingen ausgearbeiteten Gebührenkalkulation „Wasserversorgung“ für die Jahre 2022 und 2023 - Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)

ANLAGEN:	
Anlage 1:	Gebührenkalkulation der Verbrauchsgebühren „Wasserversorgung“ des Büros Heyder + Partner aus Tübingen für die Jahre 2022 und 2023
Anlage 2:	Entwurf einer Änderungssatzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung), Stand 16.11.2021

Starzach, 16.11.2021	 Thomas Noé Bürgermeister	 Tobias Wannenmacher Amtsleiter
----------------------	---------------------------------	---------------------------------------

SACHDARSTELLUNG:

Die Verbrauchsgebühr nach der gemessenen Wassermenge wurde letztmals im Jahr 2018 mit Wirkung für die Haushaltsjahre 2019 bis 2021 kalkuliert. Das Büro Heyder und Partner aus Tübingen hat damals die entsprechende Gebührenkalkulation erstellt, welche in der Gemeinderatssitzung vom 26.11.2018 durch den Gemeinderat beschlossen wurde.

Der Gemeinderat beschloss damals, die **Verbrauchsgebühr** bei Verwendung von Hauswasserzählern, Bauwasserzählern und Münzwasserzählern auf netto **2,41 €/je m³** verbrauchter Wassermenge festzulegen.

Mit dem damals festgelegten Gebührensatz wurde somit bewusst ein planmäßiger Kostendeckungsgrad von 100 % für die Gebührenhaushalte der Wasserversorgung der Jahre 2019 bis 2021 unter Ausgleich von Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen aus Vorjahren gewählt. Der neue Gebührensatz wurde durch die **Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser (Wasserabgabesatzung) vom 26.11.2018** in Kraft gesetzt.

Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen, wie zum Beispiel die Wasserversorgung der Gemeinde Starzach, dürfen gemäß § 14 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) grundsätzlich einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, dann müsste allerdings auch unter anderem Körperschaftsteuer für die betreffenden Jahre veranlagt werden. Da die Gemeinde Starzach vor Jahren schriftlich gegenüber dem Finanzamt Tübingen den grundsätzlichen Verzicht von Überschüssen bei der Wasserversorgung angezeigt und das Finanzamt daraufhin von einer steuerlichen Veranlagung abgesehen hat, sollte die in den letzten Jahren entstandene Kostenüberdeckung im Bereich der Wasserversorgung auch zwingend zeitnah über die Festlegung eines neuen Gebührensatzes bereinigt werden.

Für die Zukunft könnte der Gemeinderat jedoch einen Gebührensatz oberhalb des vom Büro Heyder und Partner ermittelten kostendeckenden Gebührensatzes wählen. Dadurch würde der Gebührenhaushalt einen Überschuss generieren und dem Gesamthaushalt einen zusätzlichen Ertrag zur Verfügung stellen. Die Gewinnerzielungsabsicht ist laut Wasserabgabesatzung der Gemeinde Starzach grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

Die Verwaltung befürwortet keine Gebührenhöhe oberhalb eines Kostendeckungsgrades von 100 %. Zum einen müsste dann ein nicht unerheblicher Teil des Zusatzertrages über die dann anfallende Körperschaftsteuer und ggfs. Gewerbesteuer wieder an das Finanzamt abgeführt werden und zum anderen war in der Vergangenheit die Wasserversorgungsgebühr im Vergleich zu anderen Kommunen tendenziell in der Gemeinde Starzach eher überdurchschnittlich hoch. Zwar würde die kostendeckende Gebühr nach vorliegender Kalkulation aktuell sinken, dies ist jedoch lediglich als Momentaufnahme zu sehen. Bei anstehenden Investitionsmaßnahmen im Bereich der Wasserversorgung in künftigen Jahren würde die Gebührenhöhe im Zuge der Folgekalkulationen schnell wieder ansteigen.

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:

Durch die Gebührenkalkulation „Wasserversorgung“ für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird auch die Ermittlung des Gebührensatzes für die Wasserversorgung der veränderten Gesetzeslage, der weiterentwickelten Rechtsprechung und den spezifischen Veränderungen im Kostenbereich angepasst.

Nach ständiger Rechtsprechung muss dem Gemeinderat bereits **vor** der Beschlussfassung über eine Gebührensatzung eine nach **betriebswirtschaftlichen Grundsätzen** ermittelte **Gebührenbedarfsberechnung** vorliegen.

Die in der Gebührenkalkulation ermittelten Sätze stellen Obergrenzen dar, die grundsätzlich nicht überschritten werden dürfen. Allerdings handelt es sich bei der **Wasserversorgung**, wie oben bereits aufgeführt um ein **wirtschaftliches Unternehmen**, so dass diese Gebührenobergrenzen unter gewissen Voraussetzungen überschritten werden dürfen. Einige Gemeinden in Baden-Württemberg haben dies auch in der Vergangenheit so beschlossen.

Der Gemeinderat hat im Rahmen einer solchen Gebührenkalkulation als satzungsgebendes Organ bestimmte Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen müssen hinsichtlich einer fehlerfreien Ermessensausübung gerichtlich nachprüfbar sein.

Bei einer Gebührenkalkulation hat der Gemeinderat Ermessensentscheidungen über folgende Punkte zu treffen:

1. Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Die laufenden Kosten der Wasserversorgung hat der Gemeinderat in einer Prognoseentscheidung durch die entsprechenden Planansätze im Ergebnishaushalt (ehemals Verwaltungshaushalt) im Haushaltsplan festzulegen. Die beigefügte Gebührenkalkulation basiert auf einer jährlichen Preissteigerung von 2 %, ausgehend von den Haushaltsplanansätzen 2020. In Abstimmung mit der Verwaltung hat das Büro Heyder und Partner bei einzelnen Aufwandsarten eine abweichende Wertermittlung vorgenommen.

2. Abschreibungen

Durch die im jährlich fortgeschriebenen Anlagenachweis gewählten Abschreibungssätze werden die jährlichen Abschreibungen festgelegt.

Die dort verwendeten Prozentsätze entsprechen den Richtwerten der KGSt sowie den AFA-Tabellen des Bundesfinanzministeriums.

Die Einnahmen werden im Gegenzug aufgelöst (passiviert) und entsprechend gegen gerechnet.

Die den vorliegenden Gebührenkalkulationen zugrunde gelegten Abschreibungen und Auflösungen werden aus dem Anlagenachweis der Gemeinde, Stand 31.12.2020 mit Fortschreibung auf die Jahre 2022 und 2023 abgeleitet. Es wird grundsätzlich linear nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer abgeschrieben.

3. Kalkulatorischer Zins

Bei der Wasserversorgung wurde in der Gebührenkalkulation ein Mischzinssatz in Höhe von 2,1 % angesetzt. Aufgrund von Erfahrungswerten kann in der Regel von diesem Zinssatz ausgegangen werden. Der Zinssatz ergibt sich aus den Zinsen für langfristige Kommunalkredite einerseits, für langfristige Geldanlagen und für kurzfristige Kassenkredite andererseits. Grundsätzlich wird die kalkulatorische Verzinsung jeweils vom fortgeschriebenen Restbuchwert der Anlagen vorgenommen. Aufgrund des derzeit niedrigen Zinsniveaus wurde der in der letzten Gebührenkalkulation angesetzte Zinssatz von 3 % für den neu zu kalkulierenden Zeitraum weiter abgesenkt.

4. Bemessungsgrundlage

Als Maßstab für den Wasserzins wird die verkaufte Frischwassermenge angesetzt.

Als ansatzfähige Bemessungsgrundlage in der Wasserversorgung wird von einer ansatzfähigen Menge für das Jahr 2022 von 173.000 m³ und das Jahr 2023 in Höhe von 175.000 m³ ausgegangen.

5. Gebührenobergrenzen

Die Gebührenobergrenzen für eine kostendeckende Wasserversorgungsgebühr betragen laut beiliegenden Berechnungen des Büros Heyder und Partner (vgl. S. 8 der Gebührenkalkulation)

**mit Verrechnung der Überdeckungen der Vorjahre (2018) durchschnittlich 2,09 €/m³
und ohne Verrechnung der Überdeckungen der Vorjahre durchschnittlich 2,31 €/m³.**

Der Gemeinderat muss ausdrücklich beschließen, in welcher Höhe er die Gebühren festsetzt. Dabei steht es in seinem **Ermessen**, ob er die **Gebührenobergrenze** wählt **oder** ob er einen **Betrag unterhalb bzw. oberhalb der kostendeckenden Obergrenze** wählt. Bei der **Festsetzung einer Gebühr unterhalb der Obergrenze** muss der sich ergebende **Differenzbetrag** aus allgemeinen Steuermitteln aufgebracht werden und darf in den Folgejahren nicht mehr verrechnet werden. Bei einer Festsetzung oberhalb der kostendeckenden Gebührenobergrenze muss beachtet werden, dass eine Steuerveranlagung durch das Finanzamt erfolgen wird und der Verwaltungsaufwand deshalb steigt.

Die Verwaltung schlägt vor, die Benutzungsgebühren für die öffentliche Wasserversorgung auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation auf **2,09 €/m³** mit Wirkung ab dem 01.01.2022 abzusenken und festzusetzen.

AUSWIRKUNGEN AUF DEN GEMEINDEHAUSHALT:

Langfristig bewirkt eine regelmäßig erfolgende Gebührenanpassung im Bereich der Wasserversorgung, dass im Falle einer stets kostendeckend beschlossenen Gebührenhöhe der Produktbereich Wasserversorgung ergebnisneutral (Erträge = Aufwendungen) abschließt.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Dem Gemeinderat liegt die Gebührenkalkulation Wasserversorgung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 vollständig vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulation einschließlich des Erläuterungstextes zu Eigen und beschließt sie komplett.

Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.

Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

- a) Die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungen werden aus dem Anlagenachweis, Stand 31.12.2020 mit Fortschreibung auf die Jahre 2022 bis 2023 der Gemeinde Starzach übernommen.
 - b) Es werden bei den laufenden Betriebskosten die Ansätze des Jahres 2020 zugrunde gelegt und mit einer Preissteigerungsrate in Höhe von 2 % fortgeschrieben. Sachlich begründete Ausnahmen bei einzelnen Aufwandsarten werden vorgenommen.
 - c) Der kalkulatorische Mischzinssatz in der Wasserversorgung wird auf 2,1 % festgesetzt.
 - d) Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Wasserversorgung der Jahre 2022 und 2023 die angefallene Frischwassermenge in Höhe von 173.000 m³ (für das Jahr 2022) bzw. 175.000 m³ (für das Jahr 2023).
 - e) Der Gemeinderat beschließt die Einstellung der anteiligen Vorjahresüberschüsse entsprechend Seite 10 der beiliegenden Gebührenkalkulation in Höhe von 76.552,79 €, gleichmäßig verteilt auf die 2 Kalkulationsjahre 2022 und 2023.
 - f) Der Gemeinderat legt den Wasserzins ab dem 01.01.2022 auf 2,09 €/m³ fest.
2. Ferner stimmt der Gemeinderat der beiliegenden Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung), Stand 16.11.2021, zu.